
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 05.12.2025

Seite 1233

Nr. 183

**Ordnung zur Änderung
der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik (ISP)
in der Fakultät für Bildungswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
Vom 01. Dezember 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Bildungswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik (ISP) in der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 25.10.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 599 / Nr. 92) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Für sie können Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 9.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.11.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 01. Dezember 2025

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter

